

B 4 Bibliothekswesen

B 4.1 Kirchliche Bibliotheken

B 4.1.1 Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Kapitelsbibliotheken

B 4.1.1

Wenn auch nicht ausdrücklich im Dekanatsstatut vermerkt, sind dennoch die Kapitelsbibliotheken der Obhut der Dekane anvertraut.

Der ursprüngliche Sinn dieser Einrichtung – den einzelnen Geistlichen der jeweiligen Kapitel die Möglichkeit zur theologischen Fortbildung zu geben – ist heute in Wegfall geraten. Diese Bibliotheken werden zum größten Teil überhaupt nicht mehr benützt und befinden sich vielfach in einem desolaten Zustand. Infolge der Neuorganisation des Diözesangebietes in den Jahren 1921 und 1974 liegen die Standorte z. T. nicht einmal mehr in den betreffenden Dekanaten.

Nun aber befinden sich u. a. sehr wertvolle Werke in diesen Bibliotheken, die unbedingt gesichert werden sollten.

Um einerseits dieses Ziel zu erreichen und andererseits die Dekane zu entlasten, ist geplant, diese Kapitelsbibliotheken, die sehr gefährdet sind, unter Wahrung des Eigentumsvorbehalts zentral zusammenzufassen.

(ABl. 1979 S. 137 f.)

In die seit Jahren angelaufenen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für kirchliches Archiv- und Schriftgut werden auch die Kapitelsbibliotheken aufgenommen.

Es ist die Feststellung und zentrale Sicherung der Bestände vorgesehen. Zu diesem Zweck hat die Diözese Augsburg in der Benediktinerabtei Ottobeuren Räume angemietet und einen Bibliothekar mit der Aufgabe der Zusammenführung der Bibliotheken betraut. Die Sanierung der im Besitz des Bayerischen Staates befindlichen Räume wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. In der Zwischenzeit werden die Bestände in Augsburg gelagert und zum Teil schon katalogisiert.

Durch die Zentralisierung werden die Eigentumsrechte der Dekanate an den Bibliotheken nach dem gegenwärtigen Rechtsstand nicht berührt.

Nur durch eine fachgerechte Betreuung der Bestände aller Kapitelsbibliotheken in einer Zentralbibliothek ist gewährleistet:

- die Erschließung der Bestände durch die wissenschaftliche Forschung.
- die Zugänglichkeit zu festen Öffnungszeiten für eine breitere Öffentlichkeit.
- die Einsichtnahme der Bücher unter Aufsicht.
- die Benutzung der Bestände an einem Ort.
- die Aufnahme in den bayerischen Verbundkatalog mit gleichzeitiger Teilnahme am Leihverkehr, nach den Vorschriften der Leihverkehrsordnung.
- die Erstellung eines fachgerechten Gesamtkataloges.

Die Herren Pfarrer und Dekane werden gebeten, die zur Erhaltung kirchlichen Kulturgutes und zur Förderung der Wissenschaft notwendigen Maßnahmen zu unterstützen.

(ABl. 1991 S. 26 f.)

→ A 5.1.9

→ U 1.2.1